

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Köhnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 50

Diez, Dienstag den 29. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. J.-Nr. 2745.

Bekanntmachung.

Um Kundgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verfüge ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein während der Zeit vom 2. bis 8. März 1916:

1. den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
3. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 25. Februar 1916.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

v. Ludwald,
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 2853.

Coblenz, den 24. Februar 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

1. Milcherzeuger, die vor dem 1. Februar 1915 ihre Milch an eine Molkerei geliefert oder an Kunden unmittelbar für den Verbrauch als Milch verkauft haben, dürfen Milch nur insoweit entrahmen oder verbuttern, als sie dies nachweislich bereits vor dem 1. Februar 1915 getan haben.

Alle Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die nach dem 1. Februar 1915 in Gebrauch genommen worden sind, sind von der Ortspolizeibehörde mit Plomben zu versehen, die die Benutzung unmöglich machen. Die Entfernung der Plomben ist verboten. Ausgenommen sind Entrahmungs- oder Buttermaschinen und Butterfässer, die als Ersatz für eine in derselben Wirtschaft bereits am 31. Januar 1915 im Betrieb befindliche Maschine gleicher Art angeschafft sind.

Die Besitzer solcher zu plombierenden Maschinen und Fässer haben bis zum 15. März 1916 diese Maschinen nach Zahl, Art und Größe der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Widerrufliche Ausnahmen von Ziffer 1 kann beim Vorliegen dringender wirtschaftlicher Notstände auf den von der Ortspolizeibehörde des Antragstellers einzureichenden Antrag der Regierungspräsident zulassen.

3. Wer der Ziffer 1 zuwiderhandelt oder zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8466

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant.

Oftdurch wisse ich nochmals darauf hin, daß es sich bei den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend nicht um ein Nachahmen militärischer Formen und eine gewisse Soldatenspielererei handelt, eine Ansicht, die leider durch irreführende Uebungsberichte und Abbildungen in der Presse und in Jugendschriften hervorgerufen ist. Die militärische Vorbereitung betreibt turnerische Uebungen aller Art — Turnspiele, Uebungen im Laufen, im Ueberwinden natürlicher Hindernisse, Werfen, Schleudern und Stoßen, Marschübungen, Ausbildung im Sehen und Hören, in Geländekenntnisse und Benützung, Ordnungsübungen usw. Diese Uebungen kommen dem jungen Mann unmittelbar für seine Person zugute und bilden ihn unmittelbar für den Heeresdienst vor.

Je mehr Zweck und Wesen der militärischen Vorbereitung, die mit sog. Drill und Einzergieren demnach nichts zu tun hat, richtig erkannt und bewertet wird, desto wohlwollender werden sicherlich Eltern, Lehrherren, Arbeitgeber u. a., an die ich mich hiermit wiederholt vertrauensvoll wende, der Einrichtung gegenüber stehen und ihren Einfluß ausüben, um die jungen Leute ihr zuzuführen.

Jungmänner, welche bei der nächsten Musterung eine Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung nachweisen können, dürfen Wünsche auf Einstellung in einen Truppenteil der Waffe äußern, für die sie ausgehoben sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung kann allerdings nach Lage der Sache hieraus nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung steht vielmehr den Militärvorstehenden der Ersatzkommissionen zu.

Endlich wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine Teilnahme Jugendlicher unter 16 Jahren nicht erwünscht ist. (Ziffer 4 des Kriegs-Min.-Erlasses vom 7. September 1914 — Nr. 3019/8. 14. C. 1.)

Wiesbaden, den 11. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner,

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

I. 1331. Diez, den 26. Februar 1916.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden um möglichste Weiterverbreitung ersucht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nr. II. 2011. Diez, den 28. Februar 1916

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Förderung des Flachsbaues.

Winnen zwei Tagen haben Sie mir anzuzeigen, ob und welche Flächen im vergangenen Jahr in Ihrer Gemeinde mit Flachs angebaut waren und welcher Zuwachs an Fläche schätzungsweise für dieses Jahr zu erwarten steht.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Da der Anbau von Flachs dringend geboten erscheint, ersuche ich die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Flachs bis jetzt angebaut wurde, die Ortseinwohner zu vermehrtem Anbau zu veranlassen. Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinde bisher Flachs nicht gezogen worden ist, ersuche ich dafür einzutreten, daß in geeigneten Fällen der Flachsbaubau aufgenommen wird.

Die erforderlichen Saatgutmengen werden später geliefert.

Der Landrat: Duderstadt.

Dem Ortsausschuß für die Verwundetenfürsorge in Diez erteile ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 betreffend die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege und der preussischen Ausführungsbestimmungen dazu die widerrufliche Erlaubnis, zum Besten der im Reservelazarett Diez untergebrachten verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmer und im Falle der Bedürftigkeit deren Angehörigen in der Zeit vom 7. bis 14. April d. Js. eine Ausstellung von Handarbeiten verwundeter oder erkrankter Krieger des Reservelazaretts, verbunden mit einer Verlosung zu veranstalten, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Preis des Loses darf 50 Pfg. nicht überschreiten. Die Zahl der Lose darf höchstens 5000 betragen.
2. Der Vertrieb der Lose ist auf die Stadt Diez und deren Umgebung im Umkreis von etwa 10 Km. zu beschränken.
3. Die Verlosung hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.
4. Die Abrechnung über die Ausstellung und Verlosung ist dem Herrn Landrat zu Diez vorzulegen.

Der Regierungs-Präsident.
von Meißner.

An den Ortsausschuß für Verwundeten-Fürsorge in Diez.

I. 1597.

Diez, den 26. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Viehmärkten im Unterwesterwaldkreise, die wegen der Maul- und Klauenseuche verboten worden war, ist bis auf weiteres wieder gestattet worden.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

I. R. Nr. VII./677.

Gießen, den 20. Februar 1916

Bekanntmachung.

Am 19. 2. 16 ist von der Arbeitsstelle Gewerkschaft Neu-
hof bei Fulda nachstehend beschriebener belgischer Zivil-
fangener entwichen: Name: Collinet, Joseph, belg. Zivilist,
Spricht: französisch, 36 Jahre, 161 Bm. groß, Statur: breit-
schultrig, Kopfform: rund, Nasenform: breit, Farbe der Augen:
braun, Haare: schwarz, Bart: schwarzer Vollbart. Anzug:
Schwarzer Rock mit eingefügten braunen Streifen im Ärmel,
Ärmel, blaue Arbeitshohe mit roten Streifen gestrichen. brau-
nen Filzhut, Schnürschuhe, ohne Mantel.

Bekanntmachung.

Der am 20. 1. 16 aus hiesigem Kriegsgefangenenlazarett
entwichene italienische Zivilgefangene Constantini di Falco ist
noch nicht ergriffen. Es wird gebeten, jede Dienststelle —
insbesondere auch die Brückenwachen — erneut entsprechend
anzuwiesen und die Nachforschungen mit größtem Nachdruck
fortzusetzen.

Gießen, 16. Februar 1916.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Weglar, den 19. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der am 7. 2. 16. bei der Arbeitsstelle Sprendlingen in
Rheinhausen als entwichen gemeldete Kriegsgefangene Tschibotko,
Michael, IV. 2503 ist heute bei Saarbrücken wiederergriffen.
Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Weglar.

I. R. 1156.

Bekanntmachung,

betreffend

Musterung der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1895 und 1896.

Die Musterung der noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894, 1895 und 1896 findet

in Diez im Kriegerheim, Alter Markt 4—6, nach folgendem Plane statt:

**am Mittwoch, den 1. März 1916,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Diez, Dausenau, Dffighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Bad Ems, Ebertshausen, Eifighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Freindiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isfelbach, Kalkofen,

**am Donnerstag, den 2. März 1916,
vormittags 8 Uhr**

für die Gemeinden: Kaltenholzhausen, Kagenelbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Müdershausen, Nassau, Negbach, Niederneifen, Niederbiebach, Oberfischbach, Oberneifen, Obernhof, Oberwies, Bohl, Neckenroth, Neitert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied.

Die Militärpflichtigen müssen **pünktlich** um 8 Uhr zur Stelle sein und haben die in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere bei sich zu führen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe muß durch den Herrn Bürgermeister beglaubigt sein, sofern es nicht durch einen beamteten Arzt ausgestellt ist.

Den Militärpflichtigen wird noch zur Pflicht gemacht, körperlich rein, in reiner Wäsche und nüchtern zu erscheinen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche sämtliche aus Ihrer Gemeinde nach vorstehender Bekanntmachung gestellungspflichtige Militärpflichtige **sofort** vorzuladen.

Etwaige Zugänge von Militärpflichtigen sind **un-
gehend** zu melden.

Zum Musterungsgeschäfte haben Sie persönlich zu erscheinen oder Ihren Vertreter zu entsenden.

Die Rekrutierungsstammrollen sind an Sie abgesandt worden.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorsteher die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Februar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate; soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J.-Nr. I. 19. D. 162.

Wiesbaden, den 4. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das Jahr 1916 findet wie folgt statt:

am 30. März 1916

am 30. Juni 1916

am 28. September 1916

am 21. Dezember 1916.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Bfg. Postbestellgeld.

Bei Vorladung zum Prüfungstermine wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gizeki.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

12. Febr.: Allgemeine deutsche Offensive auf der ganzen Westfront. Fortschritte bei Doellinghe, Ste. Marie à Py und Lusse. Artilleriekämpfe zwischen Dife und Reims, in Lothringen und den Vogesen. Große Sprengungen zwischen Maas und Mosel.
13. Febr.: Starkes Vordringen bei Tahure und nordwestlich Pfirt. An 350 Franzosen gefangen.
14. Febr.: Bei Ypern 800 Meter der englischen Stellungen genommen.
15. Febr.: Englische und französische Angriffe abge-
schlagen.
16. Febr.: Bomben auf Dünaburg und Bilejka.
17. Febr.: Englische Angriffe bei Ypern blutig abgewiesen. Erfolgreiche Sprengungen bei Lens und Arras. Erzerum von den Russen genommen.
18. Febr.: Erfolgreiche Sprengungen bei Arras und auf der Combreshöhe. Vorstoß bei Bergigen im Ober-
elsaß.

19. Febr.: Eine englische Stellung nördlich Verdun gestürmt. Erfolge im Luftkampf.
20. Febr.: Erfolgreiche Angriffe unserer Flugzeuggeschwader.
21. Febr.: Desfilé Souchez 800 Meter der französischen Stellung erstürmt. 326 Franzosen gefangen. Festige Kampfstärke auf der ganzen Westfront.
22. Febr.: Offensive gegen Verdun. Erfolgreicher Angriff bei Conjevoye. Ueber 3000 Franzosen gefangen. Feindliche Stellungen im Oberelsaß genommen.
23. Febr.: Weitere Erfolge nördlich Verdun.
24. Febr.: Weitere Werke und Stellungen vor Verdun genommen. Insgesamt 10 000 Franzosen gefangen.
25. Febr.: Das Fort Douaumont gestürmt. Fortschritte in der Woëvre-Ebene.
26. Febr.: Weitere Befestigungen vor Verdun genommen. Fortschritte im Woëvre. Insgesamt 15 000 Gefangene.
27. Febr.: Großer Erfolg in der Champagne. Bei Sommepey 1600 Meter der feindlichen Stellung erobert. 1035 Gefangene. Fortschritte gegen Verdun.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!! Zur Regelung der Butterversorgung hat der Reichskanzler die Zentraleinkaufsgesellschaft angewiesen, vom 5. März an Butter an Gemeinden und Kommunalverbände nur noch abzugeben, wenn diese durch Einführung von Butterkarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr leisten, daß der durchschnittliche Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk wöchentlich 125 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet. Die Ausgestaltung der Butterkarte im einzelnen bleibt dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen. Hervorzuheben ist, daß die Gemeinden infolge der angeordneten Regelung keinen festen Anspruch haben, von der Zentraleinkaufsgesellschaft die entsprechende Buttermenge zu erhalten. Bekanntlich bleiben für die Zwecke der Zentraleinkaufsgesellschaft nur 15 Prozent der Buttererzeugung aller Molkereien vorbehalten. Die Gemeinden werden demnach auch weiter Vor Sorge treffen müssen, Butter des freien Handels in Anspruch nehmen zu können. Die halbamtliche Bekanntmachung bringt keineswegs die vielfach erwartete Reichs-Butterkarte, sondern sie bezieht sich nur auf solche Gemeinden und Kommunalverbände, die Butter von der B. E. G. erhalten. Die Festsetzung, daß für Kinder bis zu 2 Jahren überhaupt keine Butter und für solche von 2 bis 14 Jahren die Hälfte der für Erwachsene bestimmten Menge, also nur 62,5 Gramm abgegeben werden darf, wird im Interesse der Kinder, für deren körperliche Entwicklung eine ausreichende Fettzufuhr wichtig ist, vielleicht noch abgeändert werden. Jedenfalls erheben sich viele Stimmen dafür. Der Butterverbrauch der Gast- und Schankwirtschaften ist auf ein festes Kontingent in Höhe eines Bruchteils des bisherigen Durchschnittsverbrauchs zu beschränken. Buttermengen, die im Wege des Postversandes von außerhalb in den Gemeindebezirk gelangen, sind einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Wer solche Butter bezogen hat, muß sie sich auf die in der Butterkarte verzeichneten Menge anrechnen lassen. Mit der Regelung des Butterverbrauchs durch Einführung der Butterkarte wird zweckmäßigerweise eine Regelung des Margarineverbrauchs Hand in Hand gehen. Den Gemeinden bleibt anheimgestellt, auch die sonstigen Fette: Schweineschmalz, Kunstschmalz, ausgeflüssenes Rinderfett und Speisefett in die Verbrauchsregelung für Butter und Margarine einzubeziehen. Bei der Verbrauchsregelung würde die wöchentliche Portion festzusetzen sein: für Butter allein auf höchstens 125 Gramm, für Butter und Margarine auf höchstens 180 Gramm, für Fett aller Art auf höchstens 250 Gramm. Für einzelne schwerarbeitende Personengruppen (Feuerarbeiter, Kohlenarbeiter) ist nötigenfalls eine Erhöhung zu gewähren.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr,
kommen zur Versteigerung im Distrikt Grubenweg 80:
12 Rm. Eichen- und Knüppel,
48 Rm. Buchen- und Knüppel,
3 Eichenstämmen von 2,91 Rm. Inhalt.

Buchenbergerwand 54:

28 Rm. Eichen- und Knüppel,
6 Rm. Buchen- und Knüppel,
32 Rm. Reiserknüppel,
5 Eichenstämmen von 5,23 Rm. Inhalt.

Zusammenkunft im Distrikt „Grubenweg“ am neuen Grubenschacht.

Fortsetzung nachmittags 2 Uhr im Distrikt Platte 37:

60 Rm. Eichen- und anderes Laubholz,
3 Nadelholzstämmen von 0,37 Rm. Inhalt,
13 Nadelholz-Stangen 1. Klasse,
3 Nadelholz-Stangen 2. Klasse,
15 Nadelholz-Stangen 3. Klasse,
25 Nadelholz-Stangen 4. Klasse,
25 Nadelholz-Stangen 6. Klasse.

Oberlahnstein, den 26. Februar 1916.

Der Magistrat.
Schütz.

Holzversteigerung.

Freitag, den 3. März 1916,
vormittags um 10 Uhr

anfangend, kommen im Netterter Gemeindefeld, Distrikt Aspenköpfe, Kirchberg und Himmelwald

37 Eichenstämmen von über 25 Rm. Durchm. mit 21 Rm.,

sodann in einem Ausgebot

12 Rm. Eichen-Grubenholz und
160 Kiefernstämmen mit 62 Rm.

zur Versteigerung.

Nettert, den 27. Februar 1916.

Gemmer, Bürgermeister.

Bullen-Verkauf.

Die Gemeinde Altdiez beabsichtigt einen schweren, gutgenährten, untauglichen

Bullen

zu verkaufen. Angebote auf den Zentner Lebendgewicht sind bis zum 6. März, nachmittags 1 Uhr bei dem Bürgermeisteramt daselbst mit der Aufschrift „Angebot auf Bullen-Verkauf“ einzureichen.

Altdiez, den 29. Februar 1916.

(8477)

Der Bürgermeister.
Sprenger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande.